

Titel der Drucksache:

**Temporäre Aussetzung der Nr. 3.01 bis 3.06  
 der Sondernutzungsgebührensatzung**

Drucksache

**0797/20**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	14.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01. Die Nr. 3.01 bis 3.06 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Erfurt wird befristet bis 31. Oktober 2020 ausgesetzt.
02. Der OB informiert über den Beschluss Nr. 1 die Inhaber der diesbezüglichen Sondernutzungsgenehmigung.

05.05.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden auch alle Gaststätten und gastronomische Einrichtungen geschlossen.

Zwischenzeitlich hat der Thüringer Wirtschaftsminister angekündigt, dass in mehreren Stufen und unter Auflagen die Gaststätten in absehbarer Zeit wieder öffnen können.

Dabei ist davon auszugehen, dass zunächst Freiflächen der Gaststätten und gastronomischen Einrichtungen als erste Stufe wieder geöffnet werden können. Diese Freiflächen, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden, unterliegen der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung.

Um den Gastronomen den Neustart ihrer Geschäfte und Einrichtungen zu erleichtern, ist die temporäre Nichterhebung von Gebühren für diese Freiflächen geboten und ein geeigneter städtischer Beitrag.

Die dabei entstehenden Gebühreneinnahmeausfälle sind hinnehmbar, weil andererseits die Gaststätten und gastronomischen Einrichtungen beim Neustart unterstützt werden, was sich langfristig auch auf die Einnahmesituation der Stadt positiv auswirkt.